

Statuten beneclick.ch

I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

beneclick.ch

besteht in der juristischen Form des Vereins im Sinne von Artikel 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) ein Verein mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist gemeinnützig und bezweckt die Verwaltung und operative Führung des Internet-Portals beneclick.ch, welches unter <http://www.beneclick.ch> erreichbar ist. beneclick.ch fördert moderne Formen des Fundraisings und arbeitet insbesondere als Vermittler zwischen Hilfswerken, Internetshops und Konsumentinnen und Konsumenten.

Kurzbeschreibung der Grundtätigkeit von beneclick.ch:

beneclick.ch bietet auf seinem Internet-Portal eine Auswahl von Shops aus denen der Besucher auswählen kann. Durch ein Linking wird der Geschäftsprozess einem unserer Partnershops übergeben (demjenigen, bei dem der Besucher einkaufen möchte). Durch Verträge mit Partnershops wird durch eine prozentuale Umsatzbeteiligung oder einen Fixbetrag pro Kauf Spendenkapital generiert. Der jeweilige Spendensatz wird neben jedem Partnershop auf dem Internetportal beneclick.ch ausgewiesen. Dieser Spendensatz kommt vollumfänglich dem vom Besucher ausgewählten Hilfswerk zu Gute. Zur Deckung der laufenden Kosten und der Erreichung des Vereinszweckes erhält beneclick.ch von den Partnershops eine leicht höhere Provision als die auf dem Internet-Portal angegebene.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

In einer separaten Mitgliederliste sind alle Aktivmitglieder aufgeführt.

Art. 4 Beiräte

Der Vorstand kann natürliche Personen, die über die fachlichen Voraussetzungen verfügen, anfragen, ob sie Beiräte werden möchten. Sie stehen beneclick.ch beratend zur Seite und sind eingeladen beneclick.ch fachlich zu unterstützen. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Auf Beschluss des Vorstandes können Beiräte mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen oder an Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 5 Gönner

Natürliche oder juristische Personen, welche beneclick.ch unterstützen wollen, können Gönner werden. Sie bezahlen einen Gönnerbeitrag.

Auf Beschluss des Vorstandes können Gönner mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Art. 6 Patronat

Natürliche oder juristische Personen, die die Übernahme des Patronates für bestimmte Veranstaltungen übernehmen wollen, sind Patronatsmitglieder.

Auf Beschluss des Vorstandes können die Patronatsmitglieder mit beratender Stimme an Mitgliederversammlungen eingeladen werden.

Art. 7 Aufnahme

Eintrittsgesuche sind an den Vorstand zu richten.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe an der nächsten Mitgliederversammlung.

Art. 8 Austritte

Der Austritt aus dem Verein für Aktivmitglieder kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist auf Ende des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten des Vorstandes erfolgen.

Der Austritt von Beiräten, Gönnern und Patronatsmitgliedern kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

Mit dem Austritt erlischt jeder Anspruch dem Verein gegenüber. Es wird keine Austrittsgebühr verlangt.

Art. 9 Ausschluss

Mitglieder, die den Vereinsstatuten fortgesetzt und in grober Weise zuwider handeln, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen trotz erfolgter Mahnung mit Fristansetzung nicht nachgekommen sind, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitteilung des Ausschlusses hat schriftlich zu erfolgen. Gegen den Ausschluss kann innert 10 Tagen nach Erhalt der Mitteilung zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung rekuriert werden. Über den Rekurs entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen.

Art. 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten und Reglemente einzuhalten, die Mitgliederversammlungs- und Vorstandsbeschlüsse zu befolgen und die fälligen Beiträge pünktlich zu bezahlen. Sie haben das Ansehen und die Interessen des Vereins zu fördern und zu wahren.

III. ORGANE

Art. 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist vom Vorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, sowie auf Begehren von mindestens 1/5 der Mitglieder einzuberufen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden unter Vorbehalt gesetzlicher oder statutarischer Vorschriften mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Art. 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dient neben der Behandlung der ordentlichen Traktanden der allgemeinen Aussprache und Information der Mitglieder. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar eines Jahres bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Einer Mitgliederversammlung sind folgende ordentliche Traktanden vorzulegen:

1. Wahl der Stimmenzähler und Festlegung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
3. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Ressortchefs
4. Vorlage der Jahresrechnung
5. Genehmigung der Jahresrechnung und Dechargeerteilung
6. Genehmigung der in Ziff. 3 erwähnten Berichte
7. Vorlage und Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
8. Wahl des Vorstandes
9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
10. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, sofern solche Anträge mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sind
11. Beschlussfassung über allfällige Rekurse

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Er setzt sich aus mindestens 2 Mitgliedern zusammen:

- a) dem Präsidenten
- b) dem Vizepräsidenten

Der Vorstand wählt den Vizepräsidenten. Im Übrigen konstituiert er sich selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln für den Verein rechtsverbindlich unterschriftsberechtigt.

Art. 15 Aufgabe des Vorstandes

- Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er setzt die Ziele fest und ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, für den richtigen Vollzug der Vereinsbeschlüsse sowie für einen gesunden Finanzhaushalt. Er überwacht die Tätigkeit allfälliger Kommissionen.
- Der Vorstand erlässt zur Ergänzung der Statuten Reglemente, welche für die Mitglieder verbindlich sind.
- Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Vorstandsmitglied einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 16 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können Kommissionen eingesetzt werden. Deren Aufgabenbereiche werden in speziellen Reglementen geregelt.

IV. FINANZEN

Art. 17 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen hauptsächlich aus den über die Spendenbeträge hinausgehenden zusätzlichen Einnahmen der Partnershops, den Mitgliederbeiträgen und aus Zu-

wendungen der Gönner.

Art. 18 Mitgliederbeiträge

Alle Mitgliederbeiträge für natürliche und juristische Personen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Mitgliederbeiträge sind auf Beginn des Kalenderjahres zu entrichten.

Art. 19 Ausgabenkompetenz

Dem Vorstand wird im Rahmen des genehmigten Budgets die Finanzkompetenz erteilt.

Art. 20 Haftung des Vereins

Für Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über ihre Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Statutenrevision

Eine Total- oder Teilrevision dieser Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung vorgenommen werden, wobei eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Art. 22 Auflösung des Vereins

Mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden.

Im Auflösungsfall kommt das Vereinsvermögen Organisationen oder Projekten mit ähnlichem Zweck zugute.

Art. 23 Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 22. März 2002 in Safenwil in der vorliegenden Fassung einstimmig angenommen worden.

Das erste Vereinsjahr dauert bis zum 31. Dezember 2002.

Als offizielle Sprache der Statuten gilt Deutsch.

Safenwil, den 22. März 2002

Christian Peyer
Präsident

Daniel Wanitsch
Vizepräsident